

45

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 2, 14 Bd, D, 20; Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiet
des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. Juli
1957, BGBl I 710, Art. 7

Die in Art. 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet
des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom
16. Juli 1957 - BGBl 1957 S. 710 - angeordnete Rückwirkung
verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

BGH, Urt. v. 24. November 1959 - VI ZR 221/58 - OLG Düsseldorf

Verkündet an 24. November 1959
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Captain Richard Henry T [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED]-Road, C [REDACTED]
B [REDACTED], England,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Helene L [REDACTED] geb. H [REDACTED], in M [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. November 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hausß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 6. November 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann und der damals 16 Jahre alte Sohn der Klägerin wurden am 23. Februar 1957 gegen 14.45 Uhr auf der Bundesstraße 7 zwischen Neuß und Mönchen-Gladbach von dem Austin-Personenkraftwagen des Beklagten, den dieser selbst lenkte, angefahren. Der Sohn der Klägerin war sofort tot; ihr Ehemann starb noch am selben Tage an den erlittenen Verletzungen.

Der Unfall ereignete sich bei dem Gasthof "Bresserhof" in der Nähe des Ortes Schiefbahn, ausserhalb geschlossener Ortschaft. Der Beklagte hatte die Bundesstraße 7 bei klarem und sonnigem Wetter in Richtung Mönchen-Gladbach befahren. Die Straße macht mehrere hundert Meter vor der Unfallstelle einen flachen, kaum bemerkbaren Rechtsbogen und verläuft dann geradeaus. Sie ist beiderseits mit alten Bäumen eingefaßt. Die eigentliche Fahrbahn hat eine Asphaltdecke und ist einschließlich der beiderseits neben der Fahrbahn verlaufenden befestigten Bankette von je 50 - 55 cm Breite etwa 7,50 m breit. Rechts der Straße, in Richtung Mönchen-Gladbach gesehen, liegt die Gaststätte "Bresserhof". Zu der Gaststätte gehört ein großer Parkplatz, der sich etwa 40 m in Richtung Neuß erstreckt, parallel zur Straße verläuft und ca. 15 m tief ist. Die Straße ist zu dem Parkplatz hin um ca. 1,50 m verbreitert und von diesem nur durch eine flache, gepflasterte Gosse getrennt. Wenige Meter, bevor die Straße sich verbreitert und der Parkplatz beginnt, steht rechts der letzte Straßenbaum.

Die Straße war zur Unfallzeit, von einem dem Wagen des Beklagten nachfolgenden Personenkraftwagen abgesehen, verkehrsfrei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat von dem Beklagten Erstattung der Beerrichtungskosten und Ersatz für entgangenen Unterhalt verlangt. Sie hat vorgetragen, ihr Ehemann und ihr Sohn seien mit ihren Mopeds auf dem Weg nach Mönchen-Gladbach gewesen. Um ein Moped zu reparieren, hätten sie angehalten und die Fahrzeuge an dem letzten Chausseebaum rechts der Straße vor dem Parkplatz des Bresserhofes abgestellt. Während der Reparaturarbeiten seien sie von dem sehr schnell herankommenden Fahrzeug des Beklagten angefahren und mitgerissen worden. Der Beklagte sei entweder zu weit rechts gefahren oder er habe nicht aufgepaßt. Vielleicht sei er auch durch die Sonne geblendet worden.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat vorgetragen, er sei mit einer Geschwindigkeit von 60 km/st, höchstens 80 km/st, in einem Abstand von 1 bis 2 m zum rechten Straßenrand gefahren. Er habe nicht die Absicht gehabt, in den Parkplatz einzubiegen. Plötzlich seien die beiden Verunglückten, auf ihren Mopeds sitzend, vom Parkplatz des Bresserhofes in seine Fahrbahn hineingeschossen. Sie seien vorher nicht sichtbar gewesen. Ein Ausweichen oder ein Bremsen sei nicht mehr möglich gewesen. Nach Ansicht des Beklagten lag für ihn ein unabwendbares Ereignis vor.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben.

Mit der Berufung hat der Beklagte um Abweisung der Klage gebeten, während die Klägerin mit der Anschlußberufung um eine Erhöhung der Schadensrente nachgesucht hat.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 1 547,65 DM zu zahlen. Ferner hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vom 1. März bis zum 31. Juli 1957 eine Rente von monatlich 121 DM, vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1957 eine Rente von monatlich 213,50 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis zu ihrem Lebensende eine Rente von monatlich 224,46 DM abzüglich der von Sozialversicherungsträgern zu leistenden Renten zu zahlen. Sodann ist festgestellt worden, daß der Beklagte der Klägerin im Rahmen der Höchstgrenze des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG n.F. den weiteren Unterhaltsschaden zu ersetzen hat, der sich in Zukunft aus etwaigen Lohnerhöhungen ergeben könnte, in deren Genuß der Ehemann, wenn er noch lebte, kommen würde.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Haftung des Beklagten im Rahmen der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes bejaht. Es sieht den Beweis nicht als geführt an, daß der Unfall für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG war. Der Hergang des Unfalls ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht einwandfrei aufzuklären. Es stehe zwar fest, daß der Wagen des Beklagten nach dem Unfall etwas rechts der geradlinigen Fahrbahn zum Parkplatz hin gestanden habe.

Ungewiß sei aber, ob der Beklagte die beiden L. auf der Fahrbahn angefahren und dann den Wagen nach rechts gelenkt habe oder ob er - vielleicht unter Abbremsung des Wagens - schon vorher zur Tankstelle nach rechts eingebogen sei und die beiden hier mit einer Reparatur beschäftigten L. auf dem Vorplatz erfaßt habe. Für die letzte Möglichkeit habe die Beweisaufnahme immerhin einige Anhaltspunkte ergeben. Unterstelle man einen solchen Unfallhergang, so müsse dem Beklagten der Vorwurf gemacht werden, auf den Vorplatz eingefahren zu sein, ohne sich rechtzeitig davon überzeugt zu haben, daß das Einfahren ohne Gefährdung anderer möglich war. Es lasse sich nicht feststellen, daß die beiden L. beim Erfassen bereits wieder auf ihren Mopeds gesessen hätten oder gar schon angefahren wären. Dagegen spreche insbesondere, daß der Sohn L. nach dem Unfall mit der rechten Hand in der Hosentasche auf dem Boden gelegen habe. Müsse man als möglich damit rechnen, daß die beiden L. ausserhalb der Fahrbahn bei der Reparatur des Mopeds von dem Wagen des Beklagten angefahren wurden, so sei von ihnen weder eine Betriebsgefahr zu vertreten, noch könne ihnen der Vorwurf des Mitverschuldens gemacht werden. Infolgedessen komme eine Kürzung der Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der §§ 17 StVG, 254 BGB nicht in Betracht.

2. Die Revision versucht, diese Würdigung mit verfahrensrechtlichen Rügen zu erschüttern.

a) Sie meint zunächst, das Berufungsgericht unterstelle einen Unfallhergang, auf den sich die Klägerin nicht nur nicht berufen habe, sondern der von ihr ausdrücklich abgestritten worden sei. Die Klägerin habe zugestanden, daß der Beklagte vor dem Zusammenstoß nicht nach rechts zum Parkplatz eingebogen sei. An dieses Geständnis sei das Berufungsgericht gemäß §§ 288, 532 ZPO gebunden gewesen.

Diese Rüge ist unbegründet. Zwar hatte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1958 vor dem Landgericht die Erklärung abgegeben, er ändere mit Rücksicht auf das Beweisergebnis seine frühere Sachdarstellung. Die Klägerin behauptete nicht mehr, daß der Beklagte rechts auf den Parkplatz eingebogen sei, der Unfall habe sich vielmehr dadurch ereignet, daß der Beklagte die mit einer Reparatur des Mopeds beschäftigten Getöteten am letzten Baum vor dem Parkplatz mitgenommen habe (Bl. 71 d.A.).

Diese Erklärung, zu deren Auslegung das Revisionsgericht befugt ist, muß aus dem Zusammenhang der Prozeßgeschichte verstanden werden. Die Klägerin stützte ihre Ansprüche auch und sogar in erster Linie auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Sie glaubte, ein Verschulden des Beklagten nachweisen zu können, und nahm hierbei Bezug auf ein im Strafverfahren erstattetes Gutachten des Dipl.Ing.Mißmahl. Als es angesichts der Zeugenvernehmung im Zivilprozeß praktisch als aussichtslos erschien, den Beweis für den von dem Gutachter angenommenen Unfallablauf zu erbringen, änderte die Klägerin ihren Sachvortrag, indem sie nunmehr behauptete, der Beklagte habe die mit der Reparatur des Mopeds beschäftigten Getöteten am letzten Baum vor dem Parkplatz erfaßt, wo er sie rechtzeitig habe sehen können. Mit diesem neuen Klagevortrag, der nach Ansicht der Klägerin für eine Erreichung der Verschuldenshaftung des Beklagten günstiger war, wollte sie aber offenbar nicht einräumen, daß das Entlastungsvorbringen des Beklagten wahr sei. Dagegen spricht schon, daß auch die Klägerin beim Fehlen genauer Beobachtungen über den Unfallhergang letztlich nur Vermutungen über den Ablauf des Geschehens aufstellen konnte. Gelang es der Klägerin nicht, den Beweis für den Hergang zu erbringen, der zur Bejahung einer

Verschuldenshaftung führen mußte, so war es ihr unbenommen, sie zur Begründung der auf § 7 StVG gestützten und beschränkten Ansprüche auf die Behauptung zurückzuziehen, daß der Unfall beim Betrieb des Kraftfahrzeugs des Beklagten geschehen sei. Sie konnte es alsdann dem Beklagten überlassen, darzutun und zu beweisen, daß der Unfall nach seinem Ablauf für den Beklagten unabwendbar war. Das gesamte Vorbringen der Klägerin läßt erkennen, daß sie nicht daran dachte, ein Entlastungsvorbringen des Beklagten über den Hergang des Unfalls als wahr einzuräumen, sondern daß sie vollen Beweis für die vom Beklagten aufgestellten Behauptungen über den Ablauf des Geschehens forderte. Demgemäß liegt ein Zugeständnis der Klägerin im Sinne des § 288 ZPO nicht vor.

b) Entgegen der Ansicht der Revision ist auch kein typischer Geschehensablauf gegeben, der im Sinne der Rechtsgrundsätze über den Beweis des ersten Anscheins die Beweisführung umkehrt. Vielmehr handelt es sich nach dem Ergebnis der sorgfältig begründeten Beweiswürdigung des Berufungsgerichts um einen atypischen und in seinem Ablauf durchaus ungeklärten Verkehrsunfall, dessen Ursache nicht schon nach Gesetzen der Lebenserfahrung bestimmt werden kann. Selbst wenn der vom Beklagten dargelegte Unfallablauf wahrscheinlicher wäre als der vom Berufungsgericht als möglich unterstellte Ablauf, so könnte allein deshalb noch nicht der Anscheinsbeweis angewandt werden. War das Berufungsgericht nicht davon überzeugt, daß ein Unfallhergang vorgelegen hat, der im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG für den Beklagten unabwendbar war, so wirkte sich die mangelnde restlose Aufklärung nach der Beweislastregel des § 7 StVG zu Lasten des Beklagten aus.

c) Das Berufungsgericht hat sich mit dem Beweisstoff, insbesondere den beiden im Ergebnis gegenteiligen Gutachten eingehend auseinandergesetzt. Die Entscheidung darüber, ob noch ein Sachverständiger zuzuziehen war, stand im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts. Die Ausführungen der Urteilsgründe lassen nicht erkennen, daß sich das Berufungsgericht in fachtechnischen Fragen eine ihm offenbar nicht zustehende Sachkunde zugestraft oder sein Ermessen sonst mißbräuchlich angewandt hat.

d) Auf die Zeugin Mrs. T. [REDACTED] hat sich der Beklagte nicht bezogen. Die in den Strafacten niedergelegte Aussage dieser Zeugin läßt erkennen, daß sie offenbar - ebenso wie andere Zeugen - im entscheidenden Moment nicht beobachtet hat, woher die beiden Männer kamen, die plötzlich auf der Motorhaube des Wagens saßen. Für das Berufungsgericht bestand kein Anlaß, den Beklagten aufzufordern, seine Frau als Zeugin zu benennen. Die gerügte Verletzung des § 139 ZPO liegt nicht vor.

3. Mit Recht hat demnach das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten für die Beerdigungskosten und für den Unterhaltschaden der Klägerin gemäß § 10 StVG bejaht. Auch die Ermittlung des Schadens im einzelnen läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Revision beanstandet, daß ab 1. August 1957 die durch das Gesetz vom 16. Juni 1957 über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts (BGBl. 1957, 710) erhöhten Rentensätze zugrunde gelegt worden sind. Sie meint, die Übergangsvorschrift des Artikels 7 dieses Gesetzes verstosse gegen das Grundgesetz, da sie unzulässigerweise eine Rückwirkung des Gesetzes auf einen vor Erlass des Gesetzes liegenden Haftpflichtfall anordne.

Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, der es dem Gesetzgeber schlecht hin verbietet, einer gesetzlichen Regelung rückwirkende Kraft zu verleihen (BVerfGE 1, 264 /280/; 2, 237 /264/; 7, 89 /92/; ESozGE 3, 77 /82/; BVerwGE 5, 99 /101/). Wohl ist in zunehmenden Maß anerkannt, daß einer Rückwirkung aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, der Beeinträchtigung der Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der unzulässigen entschädigungslosen Ent-eignung (Art. 14 GG) Grenzen gesetzt sind (vgl. Maunz/Dürig, GG Komm Nr. 47 zu Art. 2 Abs. 1 GG; BGHZ 18, 31 /94/). Der Ge-setzgeber ist sich bei Erlaß des Gesetzes vom 16. Juli 1957 dieser Grenzen durchaus bewußt gewesen (vgl. Bericht des Bundes-tagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 8. Okto-ber 1956 in "Verhandlungen des Deutschen Bundestags" 2. Wahlperiode zu Drucksache 2700). Soweit es um Rentenleistungen aus einem vor Erlaß des Gesetzes liegenden Haftpflichtfall geht, ist die Erhöhung nur für die n a c h dem Inkrafttreten des Ge-setzes fällig werdenden Rentenleistungen für zulässig erklärt. Die Erhöhung ist zudem von einer Billigkeitserwägung abhängig ge-macht, die die Verhältnisse des Ersatzpflichtigen in ange-messener Weise berücksichtigt. Da der Gesetzgeber auch dem Prin-zip der Sozialentscheidung des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG) Rechnung tragen mußte, fällt weiter ins Gewicht, daß die Regelung einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprach. Denn die früheren Höchstsätze wurden allgemein als unzureichend angesehen, da sie sehr häufig nicht einmal ausreichten, um den Unfallopfern einen Ausgleich für die vordringlichen Bedürfnisse zu gewähren. Endlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Kraftfahrzeughalter und ihre Haftpflichtversicherer verständigerweise nicht damit rechnen konnten, daß die Höchstsätze des § 12 StVO für Leistun-gen, die im wesentlichen der Unterhaltssicherung dienen sollten,

unbeschadet der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Schwankungen des Geldwertes für alle Zukunft unverändert bleiben würden.

Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte ist die gesetzliche Regelung weder aus allgemeinen Rechtsgründen noch aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Art. 2 Abs. 1 oder 14 GG zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat der Schadensabrechnung ab 1. August 1957 die neuen Höchstsätze deshalb zugrunde gelegt, weil die Klägerin von Fürsorgeunterstützung lebt und der Beklagte gegen Haftpflicht versichert ist. Die Fragen der Billigkeit und der Zumutung (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1957) sind damit in angemessener Weise berücksichtigt worden, jedenfalls lassen die Erwägungen des Berufungsgerichts insoweit keinen Rechtsfehler erkennen. Insbesondere spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht die Möglichkeit nicht erkannt hat, bei der Erhöhung der Rentensätze nicht bis zur vollen Höhe der neuen Höchstbeträge zu gehen. Zum Hinweis der Revision auf die Ausnahmenvorschrift des Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes ist zu bemerken, daß diese Vorschrift schon deshalb nicht Platz greift, weil die Ansprüche auf Ersatz des Unterhaltsschadens originär in der Person der Klägerin entstanden sind (§ 10 Abs. 2 StVG).

Die Gründe, die Anlaß waren, die Ersatzpflicht des Beklagten für den Unterhaltsschaden der Klägerin bis zum Lebensende der Klägerin zu bejahen, sind vom Berufungsgericht unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Falles (§ 287 ZPO) dargelegt worden.

4. Die Revision des Beklagten erweist sich somit als u
begründet. Sie war mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurück-
zuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Kleinewefers

Dr. Hauß

Hanebeck